

Schützenverein Oedeme von 1924 e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden.....	3
§ 5 Rechtsgrundlage	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Beiträge.....	3
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 10 Organe des Vereins	5
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung	6
§ 13 Vorstand	7
§ 14 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	8
§ 15 Kassenprüfung.....	9
§ 16 Haftung des Vereins	9
§ 17 Datenschutz	9
§ 18 Auflösung des Vereins.....	10
§ 19 Schlussbestimmungen	10

Vorwort

Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gerechtigkeit ist selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das grammatische Geschlecht (Genus) gewählt, das stellvertretend für alle Geschlechter steht und geschlechterübergreifend zu lesen ist.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Oedeme von 1924 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg – Ortsteil Oedeme – und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 526 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports – insbesondere des Schießsports – nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung im Rahmen des Breiten- und Leistungssports. Darüber hinaus fördert der Verein, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Integration und Inklusion mit und durch den Sport. Des Weiteren fördert der Verein die Pflege des Schützenbrauchtums als kulturelle Aufgabe.
2. Der Verein wirkt im Rahmen seiner allgemeinen sportlichen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Training und Ausbildung, auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
 - b) Anschaffung, Anmietung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten, Sportanlagen und Räumen;
 - c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Turnierfachleuten;
 - d) Durchführung von Aktivitäten zur Werbung und Bindung von Mitgliedern;
 - e) Organisation von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen;
 - f) Pflege und Förderung der Schützentraditionen und des traditionellen Schützenbrauchtums.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.
2. Über seine Abteilungen und Gruppen kann der Verein auch Mitglied der jeweiligen Sportfachverbände werden.

§ 5

Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und beschlossene Ordnungen sowie durch die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Organisationen nach § 4 anzuerkennen sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder;
 - b) Fördernde Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Nur natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand mittels des Aufnahmeantrages schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch laufende Beiträge und andere Zuwendungen, ohne im Verein sportlich aktiv zu sein.
5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Beiträge

1. Aufnahmebeiträge und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und veröffentlicht. Etwaige Umlagen, die maximal das Dreifache des Jahresbeitrages betragen dürfen, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und veröffentlicht.
2. Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.
3. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind bekannt zu geben.

4. Berechtigte Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Mahnungen, deren erste eine Frist von einem Monat und deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat.
5. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z.B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahnentgelte, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind im Rahmen der Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins und durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts teilzunehmen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
2. Je eine Stimme haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins – gemäß Bestimmung, Ordnungen und Weisungen der Vereinsorgane – zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und in der Vereinsarbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
5. Die Mitglieder haben die berechtigten Forderungen an den Verein fristgerecht zu zahlen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
8. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt (Austrittserklärung oder Kündigung) ist in Textform per Brief oder E-Mail gegenüber dem Vorstand mitzuteilen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, wenn die Erklärung bis zum 30.09. des Jahres eingegangen ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn dieses wiederholt oder grob schuldhaft gegen Satzung, Ordnungen oder Organbeschlüsse verstoßen hat. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die

Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb eines Monats erfolgen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit berechtigten Forderungen im Rückstand ist.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 10

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.
6. Abweichend von Ziffer 5 sowie Ziffer 10 Buchstabe a) und d) können Beschlüsse auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen an den Verein zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Dieses Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder voraus.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes;
 - e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen;
 - g) Beschlussfassung über die Satzung, Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder Auflösung.

8. Einberufung der Mitgliederversammlung:
- a) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
 - b) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene elektronische Kontaktmöglichkeit oder Postadresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein keine elektronische Kontaktmöglichkeit bekannt gegeben haben, werden per Brief eingeladen.
9. Leitung der Mitgliederversammlung:
- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
 - b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator vom Vorstand eingesetzt werden.
10. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung:
- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - b) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Wahl zu wiederholen. Sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
 - c) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen. Auf Antrag, der von einem Drittel der Stimmberechtigten befürwortet werden muss, finden Wahlen und Beschlussfassungen geheim statt.
11. Stimmrecht:
- a) Stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
 - c) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
12. Protokoll / Niederschrift:
- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
 - b) Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
13. Nichtmitglieder:
- a) Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

§ 12

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Dringlichkeitsanträge:
- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 - c) Sachverhalte nach § 12 Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
2. Initiativanträge:
- a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 - b) Zur Zulassung der Beratung und Beschlussfassung des Antrages ist eine Mehrheit von der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c) Sachverhalte nach § 12 Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
3. Besondere Anträge:
- a) Besondere Anträge können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.
 - b) Zu besonderen Anträgen zählen Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben.

§ 13

Vorstand

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitz
 - b) dem 2. Vorsitz
 - c) Finanzvorstand
 - d) Sportleitung

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit. Die Mitgliederversammlung kann zu den Positionen c) und d) Mitarbeiterteams wählen, die im Innenverhältnis den Vorstand unterstützen.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) Schriftführung
- c) Damenleitung
- d) Jugendleitung
- e) Kommandeur
- f) Fanfarenzugleitung
- g) Bogensportleitung
- h) Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann zu den Positionen b) bis h) Stellvertretungen wählen, die alle dem erweiterten Vorstand angehören.

3. Die Vorstandsmitglieder werden in einem Wechselturnus jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Jeweils um ein Jahr versetzt sind zu wählen:

- a) Im Turnus 1: 1. Vorsitz, Finanzvorstand, Jugendleitung, Bogensportleitung, Beisitzer und ggf. die stv. Damenleitung.
- b) Im Turnus 2: 2. Vorsitz, Sportleitung, Damenleitung, und ggf. stv. Schriftführung, stv. Jugendleitung, stv. Bogensportleitung und stv. Fanfarenzugleiter.
- c) Im Turnus 3: Schriftführung, Kommandeur, Fanfarenzugleitung und ggf. stv. Finanzvorstand, stv. Sportleitung.

Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, kommissarisch eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Berufung endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im geschäftsführenden Vorstand in einer Person ist unzulässig.

4. Ein Vorstand nach § 26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widerspricht.

In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom vorsitzführenden Vorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

5. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.

6. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und für besondere Aufgaben Beauftragte berufen.

§ 14

Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 15

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Eine Wiederwahl ist nach einjähriger Unterbrechung zulässig.
3. Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16

Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO;
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO;
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO;
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO;
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO;
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitz und der Finanzvorstand alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Bezirksschützenverband Lüneburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.

§ 19

Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.05.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

21335 Lüneburg-Oedeme, den 20. Mai 2022

.....
Elke Peters, 1. Vorsitzende

.....
Thomas Gresny, 2. Vorsitzender

.....
Holger Peters, Schatzmeister

.....
Hartmut Brandt, Vereinssportleiter